

Ordnungsamt - ZAB	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Zahlungsmöglichkeiten	2
Feuerwerk - Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen anzeigen	3
Voraussetzungen	3
Erforderliche Unterlagen	4
Formulare	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Weiterführende Informationen	5
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Ordnungsamt - ZAB

Bezirksamt Pankow

Anschrift

Fröbelstraße 17
10405 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90295-6244

Fax: (030) 90295-5063

Internet:

<http://www.berlin.de/ba-pankow/politik-und-verwaltung/aemter/ordnungsamt/zentrale-anlauf-und-beratungsstelle/>

E-Mail: ordnungsamt@ba-pankow.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: Nur mit Termin

Dienstag: Nur mit Termin

Mittwoch: Nur mit Termin

Donnerstag: Nur mit Termin

Freitag: Nur mit Termin

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Nur nach Vereinbarung

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

Prenzlauer Allee: S8, S9, S41, S42, S45

Tram

Fröbelstraße: M2

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

Feuerwerk - Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen anzeigen

Personen mit einer Erlaubnisurkunde oder eines behördlichen Befähigungsscheines nach dem Sprengstoffgesetz haben ein beabsichtigtes Feuerwerk zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen rechtzeitig vorher der örtlich zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Das betrifft:

- die Kategorie F2: in der Zeit vom 02.01. bis zum 30.12. bzw.
- die Kategorien F3, F4, P1, P2, T1 oder T2: ganzjährig

Fristen:

- in der Regel zwei Wochen vor dem Abbrandtag
- vier Wochen vor dem Abbrandtag (bei einem Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind wie z.B. Spree, Müggelspree, Havel etc.)

Ausnahmen:

- Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F1 (Kleinst- Jugendfeuerwerk) ist ganzjährig ohne vorherige Anzeige gestattet.
- Keine Anzeigepflicht besteht zudem bei der Vorführung von Effekten mit pyrotechnischen Gegenständen und deren Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen.

Verbote:

- Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.

Verfahrensablauf

1. Als verantwortliche Person zeigen Sie das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) bei den für den Abbrandort örtlich zuständigen Ordnungsamt rechtzeitig vorher an. Die Anzeige kann online gestellt werden. Bitte füllen Sie den Anzeige vollständig aus, laden Sie die erforderlichen Nachweise hoch und reichen Sie diese ein.
2. Die zuständige Stelle überprüft Ihre Angaben und Unterlagen und fordert ggf. fehlende Nachweise nach. Sie erhalten Hinweise zum weiteren Verfahren und werden per E-Mail über den Bearbeitungsstatus informiert.
3. Ggf. wird ein gemeinsamer Termin für eine Ortsbesichtigung vereinbart.
4. Sie erhalten eine Abschlussmitteilung mit Gebührenbescheid.

Voraussetzungen

- **Sie haben eine gültige (gewerbliche) Genehmigung nach § 7 Sprengstoffgesetz**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/350733/>)
Die verantwortliche Person muss im Besitz einer gültigen

sprengstoffrechtlichen Erlaubnis sein.

- **Sie haben eine gültige (nicht gewerbliche) Genehmigung nach § 27 Sprengstoffgesetz**

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/350300/>)

Die verantwortliche Person muss im Besitz einer gültigen sprengstoffrechtlichen Erlaubnis sein.

- **Sie haben eine gültigen Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz**

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/350099/>)

Die verantwortliche Person muss im Besitz eines gültigen sprengstoffrechtlichen Befähigungsschein sein.

Erforderliche Unterlagen

- **Anzeige für das Abbrennen eines Feuerwerks**

Online möglich und empfohlen oder schriftlich per Post

- **Personaldokument**

Personalausweis oder anderes amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild

- **Erlaubnis oder Befähigungsschein**

Sie benötigen:

- eine gültige Erlaubnis gemäß § 7 (gewerblich) oder § 27 (nicht gewerblich) Sprengstoffgesetz oder
- einen gültigen Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz

- **Lageplan des Abbrennplatzes**

Maßstabsgetreue Skizze (im Maßstab 1:100) des Abbrennplatzes, aus der die Abstände zu etwaigen Hindernissen im Umfeld des Feuerwerks (z. B. Bäume, Häuser etc.) erkennbar sind.

- **Ggf. aktueller Auszug aus dem Handelsregister**

(https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.xhtml)

Eingetragene Firmen reichen bitte einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister ein. In Gründung befindliche juristische Personen (GmbH, AG) reichen den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung ein.

Formulare

- **Anzeige für das Abbrennen eines Feuerwerks**

(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/ordnungsamt/pyrotechnik/_assets/mdb-f126762-anzeige_feuerwerk.pdf)

Gebühren

30,00 bis 100,00 Euro, je Aufwand

Rechtsgrundlagen

- **Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) § 23 Absatz 3**

(https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/_23.html)

- **Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) §§ 7, 20 und 27**

(https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/index.html#BJNR027370976BJNE009200118)

- **Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Arbeitsschutz**

(ArbschGebO)

(<https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=ArbSchGebO+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>)

Weiterführende Informationen

- **Hinweis zum Datenschutz (Ordnungsämter des Landes Berlin)**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/ordnungsamt/stehendes-gewerbe/_assets/merkblatt-dsgv.pdf)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://www.ea.berlin.de/intelliform/forms/eu-dlr-ng/gewerbe/PrivateFeuerwerkeAusnahmegenehmigung/index?AnliegenID=329818>

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Anzeigen für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen müssen Sie für Abbrandorte innerhalb Berlins bei dem örtlich zuständigen Ordnungsamt des Bezirksamtes einreichen.